

Freie Demokraten

Stadtverordneten-
versammlung
Bremerhaven **FDP**

22. Februar 2018

ANFRAGE (§ 38 GOSTVV) für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2018

Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Amts wegen

In der Bewertung des Abschlussberichtes des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Sozialbetrugsverdacht“ gelangten alle Mitglieder des Ausschusses zu der Auffassung, dass der ehemalige Sozialdezernent, Klaus Rosche (SPD) und Sozialamtsleiterin, Astrid Henriksen, nicht diejenigen Handlungen vorgenommen hätten, die man von ihnen berechtigterweise erwarten durfte. Insbesondere vom Führungspersonal wird durch das Beamtenstatusgesetz ein „voller persönlicher“, „individuell optimaler“ und nicht nur „generell durchschnittlicher dienstlicher Einsatz“ abverlangt (vgl. Reich, 2. Aufl. 2012, § 34 Beamtenstatusgesetz, Rz. 2 mit weiteren Nachweisen).

Wie im Rahmen des vorgelegten Abschlussberichtes dargelegt, sind Herr Rosche und Frau Henriksen, trotz zahlreicher eindeutiger Hinweise auf schwerste Unregelmäßigkeiten der Weitergewährung von staatlichen Transferleistungen nicht entgegengetreten, obwohl der Schutz von Vermögensinteressen ihrer Dienstherrn einen Bestandteil der ihnen obliegenden Pflichten bildete.

Vor diesem Hintergrund, des auf dieser Weise errichteten Maßstabes, dürfte dann wohl niemand mehr das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 47 Abs. 1 BeamStG in Abrede stellen.

Legalitätsprinzip

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte oder die zuständige Dienststelle die Dienstpflicht, gem. Bremischen Disziplinargesetz (BremDG) § 17 Abs. 1 ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Um diesen Verdacht konkretisieren zu können, sind ggf. zuvor Verwaltungsermittlungen anzustellen. Sobald der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret ist und damit nicht mehr nur Vermutungen vorliegen, steht der zuständigen Stelle kein Ermessen für eine Abwägung zur Verfügung, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss oder nicht.

Typische Erkenntnisquellen für zureichende tatsächliche Anhaltspunkte können beispielsweise Vorkommnisse in der Sphäre des Dienstherrn oder Straf- und andere gesetzlich geordnete Verfahren sein. In den zuletzt genannten Fällen bedarf es keiner zusätzlichen Abwägung dergestalt, dass prognostisch mit einer Einstellung von Straf- oder anderen gesetzlich geordneten Verfahren gerechnet wird. Das Bekanntwerden eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder der Erhebung der öffentlichen Klage muss daher regelmäßig zu einer Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen.

Freie Demokraten

Stadtverordneten-
versammlung
Bremerhaven **FDP**

Wir fragen den Magistrat:

1. Sieht der Magistrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines oder mehrere Dienstvergehen gemäß § 17 Bremisches Disziplinalgesetz (BremDG) rechtfertigen? Bitte alle Ansichten dezidiert erläutern.
2. Gegen wie viele Beamtinnen und Beamte des Magistrats wurden im Zusammenhang des maßgeblichen Sozialbetruges in Bremerhaven interne Vorermittlungen respektive Ermittlungen eingeleitet (bitte nach Behörde, Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie Dienst- und Amtsbezeichnung und Tatvorwurf aufschlüsseln)?
3. Der Fristlauf gem. § 15 des Bremischen Disziplinalgesetzes (BremDG) beginnt mit der "Vollendung" des Dienstvergehens. Auf welchen Vollendungszeitpunkt ist dieser zu legen?

Gez. Hauke Hilz
und Gruppe der Freien Demokraten (FDP)